



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0162

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Jahresabschluss der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zum
31.12.2024

Einsatz des positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen
zur Finanzierung von Investitionen nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	19.06.2025	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	25.06.2025	4	1	4	-	beraten
Hauptausschuss	03.07.2025	11	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	17.07.2025					

Neubrandenburg, 04.06.2025

gez. i. V. Peter Modemann

Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Im Jahresabschluss der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zum 31.12.2024 werden 11.071.319,11 EUR aus dem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Im Jahresabschluss 2024 werden 11.071,3 TEUR von der Buchungsstelle 6.1.2.01.769800 (Auszahlung für die Verrechnung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik) aus der laufenden Finanzrechnung in die investive Finanzrechnung unter der Buchungsstelle 6.1.2.01/0062.689100 (Einzahlungen aus der Verrechnung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik) umgebucht.

Durch diese Umbuchung sinkt der vorläufige Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024 von 35.089,3 TEUR auf 24.018,0 TEUR. Der vorläufige jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2024 sinkt von 11.474,4 TEUR auf 403,1 TEUR (Stand: 08.05.2025).

2. Mit der Zuführung nach § 12 Nr. 4 GemHVO Doppik entfällt die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.821,3 TEUR.

Damit werden für die nicht mehr benötigten Kreditermächtigungen geplante Zinsaufwendungen für die gesamte Kreditlaufzeit in Höhe von ca. 3.202,6 TEUR eingespart. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Tilgung der Kredite ist im Finanzhaushalt für die Jahre 2025 bis 2028 mit einem jährlichen Betrag von 511,5 TEUR eingeplant. Diese Rückzahlungen sind unter der Buchungsstelle 6.1.2.01/0062.792533 vermerkt. Die Rückzahlung der Kredite entfällt mit der Zuführung nach § 12 Nr. 4 GemHVO Doppik ebenfalls.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mittels Investitionskredit ist u. a. gegenüber der Verwendung bestehender Liquiditätsreserven grundsätzlich subsidiär gem. § 44 Abs. 3 KV M-V. Die Kreditfinanzierung von Investitionen ist demnach nur möglich, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind oder diese unwirtschaftlich wären.

Eine alternative Möglichkeit zur Finanzierung bietet die Zuführung gemäß § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik. Diese Regelung erlaubt es, einen positiven Saldo aus den laufenden Ein- und Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen zur Investitions-

förderung zu nutzen.

Laut § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik MV kann die Zuführung grundsätzlich bis zu einem Betrag erfolgen, der für den Ausgleich des Finanzhaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums nicht benötigt wird. Mindestens jedoch bis zu dem Betrag, der auf Basis der vom Statistischen Amt M-V zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres aktualisierten Einwohnerzahlen einen positiven Saldo von 250 EUR pro Einwohner am Ende des Haushaltsjahres übersteigt.

Die Berechnung der Mindestbestände für den positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen am Ende des Haushaltsjahres, basierend auf 250 EUR pro Einwohner, erfolgt wie folgt:

Stichtag	Amtliche Einwohner (Quelle: Quartalsbericht zur Bevölkerung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Zensus 2011)	Mindestbestand positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
31.12.2022	63.989	15.997,2 TEUR
31.12.2023	64.390	16.097,5 TEUR
30.09.2024	63.997	15.999,2 TEUR
30.09.2024 (keine aktuellen Angaben verfügbar)	63.997	15.999,2 TEUR

Der vorläufige Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2024 beträgt vor der Zuführung 35.089,3 TEUR und verringert sich durch die Zuführung von 11.071,3 TEUR auf 24.018,0 TEUR. Der Mindestbestand in Höhe von 15.999,2 TEUR ist somit mit dem vorläufigen Jahresabschluss 2024 gewährleistet.

Ein über den Betrag in Höhe von 250 Euro je Einwohner hinausreichender positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen kann gem. Punkt 12.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) zugeführt werden, auch wenn der Ausgleich des Finanzhaushalts zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht erreicht wird. Die Entwicklung der Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2025 bis 2028 auf Basis des Haushaltsplans 2025, angepasst um das Ergebnis des vorläufigen Jahresabschlusses 2024, stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	voraussichtlicher Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Haushaltsjahres (Stand: 08.05.2025)
2025	-11.435,2 TEUR	12.582,9 TEUR
2026	-10.827,9 TEUR	1.755,0 TEUR
2027	-9.054,3 TEUR	-7.299,3 TEUR
2028	-6.922,1 TEUR	-14.221,4 TEUR

Die Zuführung i. S. d. § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik MV kann nur erfolgen, wenn der positive Saldo nicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder einer Rücklage benötigt wird. Im Finanzplanungszeitraum sind die voraussichtlichen Auszahlungen veranschlagt, sodass der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder Rücklagen benötigt wird.

Somit sind die Voraussetzungen für die Verwendung des positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik MV erfüllt.

Die Zuführung nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik in Höhe von 11.071,3 TEUR ergibt sich aus folgenden Investitionsmaßnahmen:

Investitionsmaßnahme	Investitionsbedarf	geplante Finanzierung
Grundschule Datzeberg HHPI 2024	7.580.000,00	Kredit
Grundschule Datzeberg nicht gedeckter Mehrbedarf	828.340,24	keine
Stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlage	112.978,87	Kredit
Kita Kunterbunt	1.400.000,00	Kredit
Vegetationsbrandbekämpfungsfahrzeug	650.000,00	keine*
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	500.000,00	Kredit
Gesamt	11.071.319,11	

* siehe Beschlussvorlage BV/VIII/0161

Grundschule Datzeberg

Die Finanzierung der Maßnahme Grundschule Datzeberg ergibt sich aus einer im Haushaltsplan 2024 genehmigten Kreditaufnahme von 7.580,0 TEUR. Gegenüber der Haushaltsplanung für 2024 ergibt sich für die Finanzierung der Grundschule Datzeberg ein zusätzlicher Bedarf von 1.072,2 TEUR. Dieser Mehrbedarf wird teilweise durch Fördermittel gemäß § 10a FAG MV in Höhe von 241,1 TEUR sowie durch Einsparungen im Bereich der Grundschulen in Höhe von 2,7 TEUR gedeckt. Daraus ergibt sich ein noch zu deckender Mehrbedarf in Höhe von 828,3 TEUR. Bei einer Kreditaufnahme für diese Investitionsmaßnahme entstehen über eine Gesamtlaufzeit von 20 Jahren Zinsaufwendungen bzw. -auszahlungen in Höhe von ca. 2.554,0 TEUR.

Stationäre Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlage

Für die Anschaffung einer stationären Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessanlage am Unfallschwerpunkt Salvador-Allende-Straße war ursprünglich ein Kredit in Höhe von 125,0 TEUR vorgesehen. Tatsächlich wurden lediglich 113,0 TEUR für die Beschaffung und die Installation benötigt. Durch die Aufnahme eines Investitionskredits in Höhe von 113,0 TEUR entstehen Zinsaufwendungen bzw. -auszahlungen in Höhe von ca. 17,4 TEUR.

Kita Kunterbunt

Die Finanzierung der Auszahlungen für die Maßnahme Sanierung Kita „Kunterbunt“ ist mittels Bundes- und Landesfördermitteln aus der Städtebauförderung sowie durch einen Eigenanteil der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in Höhe von 1.400,0 TEUR geplant. Bei der Aufnahme eines Kredits in Höhe von 1.400,0 TEUR entstehen insgesamt Aufwendungen und Auszahlungen von ca. 425,3 TEUR für Zinsen.

Vegetationsbrandbekämpfungsfahrzeug

Das Spezialfahrzeug zur Vegetationsbrandbekämpfung stellt eine außerplanmäßige Investition dar, für die keine Kreditermächtigung vorgesehen ist. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 650,0 TEUR. Die Finanzierung des Fahrzeuges würde teilweise durch einen Kredit erfolgen, was mit Zinsaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von ca. 91,5 TEUR verbunden wäre. Die restliche Finanzierung würde durch Einsparung von Auszahlungen im

Haushaltsjahr 2025 sowie durch Verschiebung von teilweise kreditfinanzierten Investitionen in den Haushaltsplan 2026 erfolgen. Eine vollständige Finanzierung ist zwingend und zeitnah erforderlich, da das Fahrzeug bisher nicht abgedeckte Einsatzmöglichkeiten bieten würde (siehe Beschlussvorlage BV/VIII/0161).

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug

Für das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Oststadt liegt eine Kreditermächtigung in Höhe von 500,0 TEUR aus dem Haushaltsplan 2024 vor, wobei die Kreditaufnahme Aufwendungen bzw. Auszahlungen i. H. v. ca. 114,4 TEUR für Zinsen nach sich ziehen würden. Die Gesamtkosten für das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug liegen derzeit bei 630,0 TEUR. Der Restbetrag in Höhe von 130,0 TEUR wird aus Einsparungen im Bereich Brandschutz aus Haushaltsvorjahren bereitgestellt.

Kreditfinanzierte Investitionen führen zu dauerhaften Zins- und Tilgungsverpflichtungen, welche die zukünftigen finanziellen Spielräume der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erheblich einschränken können. Die planmäßige Tilgung ist gemäß § 12 GemHVO-Doppik zu erwirtschaften, um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund des steigenden Anteils der Kreisumlage sowie der unsicheren Finanzierungsgrundlagen aus dem FAG MV besteht die Gefahr, dass die Bedienung von Krediten zukünftig zu finanziellen Engpässen führen könnte.

Für die ausgewählten Investitionen belaufen sich die realen, inflationsbereinigten Kosten bei einer Kreditfinanzierung über die gesamte Laufzeit auf 13.203,1 TEUR. Dabei wird von einem festen Zinssatz von 3 % pro Jahr ausgegangen. Die realen Kosten der Eigenmittelfinanzierung, unter Berücksichtigung der Inflation, belaufen sich auf 8.482,8 TEUR. Bei einem durchschnittlichen Guthabenzinssatz für Tagesgeld- oder kurzfristige Festgeldanlagen von etwa 1 % pro Jahr ergibt sich daraus ein barwertiger Vorteil der Eigenfinanzierung in Höhe von 4.720,3 TEUR.

Durch die Eigenmittelfinanzierung werden nominal Zinskosten in Höhe von 3.202,6 TEUR eingespart. Auch die Tilgungsverpflichtungen in Höhe von 10.821,3 TEUR müssen in den kommenden Haushaltsjahren nicht erwirtschaftet werden. Dies führt dazu, dass die nachfolgenden Haushalte finanziell weniger belastet werden und wirkt sich positiv auf die Zinslastquote aus, die in den letzten Jahren rückläufig war. Zudem würde die Kreditquote auf einem niedrigen Niveau verbleiben, aktuell bei 0,34 %.

Die Zuführung des positiven Saldos aus den laufenden Ein- und Auszahlungen zugunsten von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik MV wird von der Rechtsaufsicht ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt 2025. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat seit Ende 2020 einen positiven Bankbestand, der in den letzten Jahren stetig gewachsen ist. Zum 31. Dezember 2024 beträgt dieser Bestand 53.299,5 TEUR. Durch die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 11.071,3 TEUR ist nicht mit einem negativen Bankbestand zu rechnen.

Die Eigenkapitalquote der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg liegt bei etwa 80 %, was auf eine solide finanzielle Stabilität hinweist. Derzeit beträgt der Verschuldungsgrad rund 23 % und die Fremdkapitalquote liegt bei etwa 18 %. Im Fall einer Finanzierung mittels Investitionskredit würden die eigenen Liquiditätsreserven vorerst weiterhin zur Verfügung stehen für unerwartete Ausgaben und die Deckung negativer jahresbezogener Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen in den Folgejahren. Angesichts der wirtschaftlichen Lage sowie der unsicheren Prognose für die Haushaltsentwicklung in den kommenden Jahren bietet dieses Vorgehen ein höheres Maß an finanzieller Sicherheit bei unvorhergesehenen Mehrbedarfen. Durch die Verwendung des positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zur Finanzierung der Investitionen ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt mittel- bis langfristig gefährdeter. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg verpflichtet wird, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 17a GemHVO-Doppik zu erstellen. In Zeiten, in denen die Liquidität knapp ist, könnten

kurzfristige Kassenkredite aufgenommen werden, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Diese Kredite würden bei einem Zinssatz von 3 % eine Zinsbelastung von insgesamt etwa 1.763,3 TEUR ohne Tilgung oder 913,3 TEUR mit Tilgung bei einer Laufzeit von 5 Jahren verursachen.